

**Sitzungsvorlage 111/2017****Antrag auf Genehmigung einer Erdauffüllung auf den Flurstücken 5439, 5440, 5444, 5446, 5448 und 5450; Gewinn „Bruchhöhe“**Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt, auf den Flurstücken 5439, 5440, 5444, 5446, 5448 und 5450 im Gewinn „Bruchhöhe“ zu Zwecken der Bodenverbesserung und Bewirtschaftungserleichterung eine Erdauffüllung vorzunehmen. Insgesamt sollen 158,35 ar mit ca. 3.000 m<sup>3</sup> aufgefüllt werden; Höhe 10 bis maximal 19 cm. Das Erdmaterial stammt von Ackerflächen im Bereich Schafhohle (Flst. 5510/6 und 5510/11).

Für die geplante Erdauffüllung ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen die geplante Auffüllung.

Das Landratsamt wird im Falle des Einvernehmens darauf hingewiesen, dass zum Feldweg hin keine Rampenbildung entsteht und dessen Entwässerung gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde erteilt gemäß § 36 BauGB das Einvernehmen zur geplanten Erdauffüllung.

th